Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1937)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Frutigen, den 6. Januar 1937.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn einer ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf Dienstag, den 12. Januar 1937. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 21/4 Uhr, im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist als einziges Traktandum folgendes Geschäft auf:

Aufnahme einer Anleihe von 25 Millionen Franken zur Konversion der Anleihe von 4½ % vom Jahre 1923.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: G. Bühler.

Einzige Sitzung.

Dienstag, den 12. Januar 1937, nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ambühl, Bouverat, Flückiger (Dürrenroth), Frölich, Horisberger, Juillard, Mülchi, Schneider (Seftigen), Stucki, Wittwer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Imhof (Laufen), Jolissaint, Künzi, Wüthrich.

Präsident. Zur heutigen Sitzung begrüsse ich Sie bestens. Die Einberufung des Grossen Rates zu dieser ausserordentlichen Session war notwendig, weil einerseits für die Bewilligung von Konversionsanleihen nur der Grosse Rat zuständig ist und weil anderseits solche Anleihensgeschäfte sehr rasch erledigt werden müssen. Es ging deshalb nicht an, dieses Geschäft erst in der auf den 1. Februar 1937 vorgesehenen ausserordentlichen Wintersession zu behandeln.

Tagesordnung:

Aufnahme einer Anleihe von 25 Millionen Franken zur Konversion der Anleihe von 4½°/0 vom Jahre 1923.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als einziges Geschäft haben wir die Aufnahme einer Konversionsanleihe zu behandeln. Dazu ist der Grosse Rat in endlicher Kompetenz zuständig. Wir mussten den Grossen Rat zu dieser ausserordentlichen Session einberufen, weil dieses Geschäft vor dem 31. Januar 1937 erledigt sein muss, deshalb, weil das hier in Frage stehende zu konvertierende Anleihen vom Jahre 1923 nur je-weilen auf einen Zinstermin (1. Mai oder 1. November) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann.

Wir waren der Auffassung, es sei zweckmässig, die Kündigung auf den 1. Mai dieses Jahres vorzusehen. Wir haben deshalb mit der Kantonalbank von Bern, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken, dem Kartell schweizerischer Banken, sowie dem Berner Banksyndikat Verhandlungen angebahnt, die dann zum vorliegenden Vertragsentwurf geführt haben, wonach diese Banken die 25 Millionen Franken fest übernehmen würden. Mit der Genehmigung dieses Vertrages wird somit das Risiko für die Unterbringung dieses Anleihens an das Emissionskonsortium übergehen, das wir zum Vertragskontrahenten haben.

Wir haben folgende Vertragsbedingungen ver-

Zinsfuss 3½ %. Laufzeit: 25 Jahre, wovon die 5 ersten Jahre fest sind, während in den folgenden 20 Jahren die Anleihe in der Weise amortisiert wird, dass sie nach 25 Jahren, also im Jahre 1962, vollständig amortisiert sein wird.

Der Emissionskurs wurde auf 98.40 festgesetzt, wozu noch 0,6 % eidg. Emissionsstempelgebühr hinzukommen, was also zusammen für den Zeichner einen Kurs von 99 % ergibt. Garantiekommission: $1\frac{1}{2}$ % auf den Konver-

sionen und Barstücken.

Einlösungskommission: 1/2 % auf den rückzahlbaren Obligationen.

Die übrigen Bedingungen sind die üblichen.

Es erheben sich nun zwei Fragen, und zwar vor allem einmal die Frage, ob die Bedingungen angemessene seien. Der Regierungsrat und auch die Staatswirtschaftskommission bejahen diese Frage. Man muss diese Bedingungen messen am Stande der Börsenkurse für eidgenössische und kantonale Staatspapiere, ferner an den Bedingungen der in letzter Zeit von öffentlicher Hand aufgelegten Anleihen. Es ist ja klar, dass sich die Bedingungen für den Kanton Bern nach jenen anderer Emissioner zugunsten der Oeffentlichkeit orientieren müssen, schon deshalb, weil sonst solche Anleihen von niemanden gezeichnet würden. Seit der Abwertung sind unter anderm folgende Anleihen aufgelegt worden: Ein Anleihen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, ferner ein solches des Kantons Graubünden und ein weiteres Anleihen des Kantons Luzern, sowie ein solches der Stadt Zürich. Es ist dabei festzustellen, dass die Bedingungen für die genannten Anleihen teilweise ungünstigere sind als die vorliegenden Bedingungen. Die Stadt Zürich musste sich mit einem Zinsfuss von 4 % und der Kanton Graubünden mit einem solchen von 33/4 0/0 abfinden, wobei der Emissionskurs für den Kanton Graubünden gleich hoch ist wie bei uns, während er dann allerdings für die Stadt Zürich etwas günstiger ist, nämlich 99 %. Gleich wie für uns sind die Bedingungen für den Kanton Luzern und für

die Bernische Hypothekarkasse. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Hypothekarkasse, wie Sie ja wissen, ein prima Schuldner ist, und dass der Kanton Luzern für das Jahr 1937, im Gegensatz zum Kanton Bern, ein ausgeglichenes Budget aufweist. Dass wir trotzdem gleiche Bedingungen erreichen konnten, zeigt, dass der Kanton Bern bei der Bankwelt, trotz der grossen Defizite, noch Vertrauen geniesst.

Zum zweiten erhebt sich die Frage, ob der gewählte Zeitpunkt der richtige sei. Wir sind ja, wenn wir nicht kündigen, nicht verpflichtet, dieses Anleihen jetzt zu konvertieren. Der Regierungsrat sagte sich, der Spatz in der Hand sei doch besser als die Taube auf dem Dach. Wenn wir zu den vorgeschlagenen Bedingungen jetzt konvertieren, so ersparen wir dadurch der Laufenden Verwaltung auf eine längere Zeit hinaus 200,000 Fr. per Jahr, weil wir einen um 1 % niedrigern Zins bezahlen müssen. Es könnte aber niemand die Garantie dafür übernehmen, dass die Konversionsbedingungen am 1. November 1937 oder noch später gleich gute oder gar noch günstigere wären als jetzt. Es scheint uns deshalb zweckmässig zu sein, die gegenwärtig relativ günstige Lage auf dem Kapitalmarkt auszunützen, um damit diese jetzt sichere Entlastung der Staatsfinanzen zu erwirken.

Wenn man diese Vorlage objektiv betrachtet, muss man auf Grund dieser Erwägungen dem Vorschlage des Regierungsrates zustimmen.

Keller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Annahme dieser Vorlage bedeutet eine in diesem Rate schon mehrfach geforderte Entlastung des Zinsendienstes, indem der Zins für dieses Anleihen um ein ganzes Prozent gesenkt wird. Es ist nur schade, dass wir nicht noch mehr solche Entlastungen des Zinsendienstes herbeiführen können.

Die Staatswirtschaftskommission hat im Zusammenhang mit dieser Vorlage auch noch die Frage geprüft, ob wirklich die Wahl des Zeitpunktes für diese Konvertierung eine glückliche sei. Die Verhältnisse sind heute ausserordentlich unsicher und es kann uns in der Tat niemand dafür garantieren, dass die Konversionsbedingungen in einem Jahre noch günstigere sind. Im Gegenteil, die Erfahrung lehrt, dass nach einem Anziehen der Wirtschaft, wie wir es jetzt feststellen können, die Zinsen eine steigende Tendenz aufweisen, indem die wieder auflebende Wirtschaft die momentan flüssigen Gelder braucht und dadurch das Angebot auf dem Kapitalmarkt vermindert.

Auch die Höhe des Zinsfusses scheint uns vorteilhaft zu sein, denn man muss bedenken, dass es sich um eine Geldaufnahme mit 25 Jahren Laufzeit handelt. Allerdings werden nach 5 Jahren schon Obligationen ausgelost, womit aber der Geldgeber doch nicht rechnen kann, sondern er hat normalerweise mit einer längern Anlagedauer zu rechnen, was den Zins hinaufdrückt. Im übrigen ist es bei kleinern, durchaus soliden Kassen und Banken immer noch möglich, Titel zu $3\sqrt[3]{4}$ bis $3\sqrt[4]{2}$ 0/0 zu kaufen, sodass wir also noch um etwa $1/4\sqrt[4]{0}$ unter dem Zinsfuss für solche Geldanlagen stehen. So haben wir denn gefunden, dass diese Anleihensbedingungen als günstige zu betrachten sind.

An den andern Bedingungen lässt sich nicht viel ändern. Es sind die üblichen Bedingungen der Banken, die man annehmen muss.

Nach gründlicher Prüfung der Vorlage empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission mit allen Stimmen gegen eine Enthaltung Annahme der Vorlage.

Anliker. Ich möchte namens unserer Gruppe eine kurze Erklärung abgeben.

Wir sind selbstverständlich auch dafür, dass der Staat Anleihen konvertieren soll, wenn dadurch eine Erleichterung auf dem Zinsendienst bewirkt wird. Wir haben ja über diese Frage hier auch schon diskutiert. Man glaubte seinerzeit, es lasse sich in in dieser Hinsicht in nächster Zukunft offenbar nichts machen. Demgegenüber hat nun aber die Abwertung eine wesentliche Aenderung gebracht. Die Geldflüssigkeit ist seit der Abwertung so bedeutend geworden, dass wahrscheinlich viele Banken Mühe haben werden, die notwendigen Anlagegelegenheiten zu finden. Man könnte sich ja sonst nicht erklären, weshalb trotz der schlechten Erfahrungen, die wir in den letzten Jahrzenten gemacht haben, laut Pressemeldungen wieder grosse Engagements im Ausland eingegangen werden wollen. Wegen dieser erhöhten Geldflüssigkeit hatte auch die Wehranleihe diesen grossen und prächtigen Erfolg, trotzdem die Skeptiker glaubten, sie werde wegen des Zinsfusses von bloss $3^{0}/_{0}$ nicht recht ziehen. Und heute sehen wir $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ vor. Auch diese Spesen und Kommissionen sind relativ hoch. Wir haben es angesichts dieser Verhältnisse und auch wegen der Anstrengungen, die, wie wir gerade heute aus der «Neuen Berner Zeitung» ersehen, von anderer Seite gemacht werden, um auf den 3-prozentigen Typus zu kommen, bedauert, dass wir für das zur Behandlung stehende Anleihen nicht noch günstigere Bedingungen erwirken konnten. Gewiss, wir sind uns dessen bewusst, dass es nicht ganz das gleiche ist, ob eine eidgenössische oder eine kantonale Anleihe aufgelegt wird, aber wir möchten demgegenüber doch hervorheben, dass seit Aufnahme der Wehranleihe die Geldflüssigkeit bedeutend grösser geworden ist. Es scheint uns deshalb, bei weitern Verhandlungen, mit noch mehr Geduld vielleicht, hätte es doch möglich sein sollen, auf 3% herunterzugehen, namentlich auch deshalb, weil wir wissen, dass gewisse Vertreter der Bankkreise auch hier im Grossen Rate sitzen. Vielleicht wäre es gut gewesen einen Versuch zu machen, ähnlich wie bei der Wehranleihe, mit einer Stückelung bis zu 100 Fr.

Wir haben aber hier nicht über die Höhe des Zinsfusses abzustimmen. Deshalb gedenken wir nicht, für Nichteintreten zu votieren; aber Sie werden verstehen, dass wir angesichts dieses Unbehagens wegen der Höhe des Zinsfusses hier etwelche Reserven anbringen wollten.

Schwarz. Angesichts der gegenwärtigen Situation kann ich dem Antrage des Regierungsrates nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist festzustellen, dass in Ländern mit einer moderneren Währungspolitik der Geldmarkt flüssiger ist (z.B. in Schweden, Dänemark usw.) als es bei uns der Fall war. Seit dem 26. September 1936 können wir aber auch in der Schweiz feststellen, dass sich die Verhältnisse geändert haben. Das ist aber noch alles im Fluss. In ein paar Monaten werden wir voraussichtlich bedeutend günstigere Bedingungen erwirken können, sofern die Nationalbank mit der bisherigen Währungspolitik fortfährt. Für solche bessere Aussichten sind bestimmte Anhaltspunkte vorhanden. Mit der Annahme dieser Vorlage würden wir zwar den Banken ein Geschäft ermöglichen, nicht aber dem Staat. Sie werden dann sehen, dass die Banken sehr froh darob sein werden, dieses Geld beim Staate zu $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ anlegen zu können. Das wird bei Privaten in einigen Monaten nicht mehr möglich sein.

Wir müssen doch aus den frühern Erfahrungen lernen. Es ist wirklich bedauerlich, dass die Motion Anliker seinerzeit nicht angenommen worden ist, welche verlangte, es seien Mittel und Wege zu suchen, um eine Senkung des Zinsfusses zu erreichen. Man hätte durch solche Massnahmen dem Kanton Bern grosse Erleichterungen verschaffen können. Nach meiner Ueberzeugung hätten wir dann diese Vorlage heute nicht zu beraten. Man vernimmt jetzt allerdings andere Töne als früher; man nimmt zu diesen Zinssenkungsbegehren heute eine andere Stellung ein. Angesichts dieses Umstandes ist es interessant zu vernehmen, was die gleichen Leute, die jetzt so sprechen, vor genau einem Jahr und 8 Tagen gesagt haben. Ich zitiere zu diesem Zwecke aus einer bekannten bernischen Zeitung folgende Stelle:

«...Hiezu kommt eine Erschwerung des Zinsendienstes, indem die Abwertung die dem Lande zur Verfügung stehende Kapitaldecke kürzen würde, was eine allgemeine Zinsfussteigerung im Gefolge hätte. Der Staat hat bereits heute Mühe, seinen Kredit auf dem Kapitalmarkt aufrecht zu erhalten und damit seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Eine weitere Vertrauenszerstörung durch ein Währungsexperiment müsste seine Kreditlage noch tiefergehend erschüttern.»

Und ich erinnere Sie daran, was seinerzeit die Herren, die für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei das politische Rüstzeug liefern, gesagt haben: «Ausser allem Zweifel ist es, dass nach der Abwertung der Zinsfuss in die Höhe gehen wird.» So Dr. Howald in Chur.

Alle diese Aussagen der alten Geldtheoretiker haben sich in der Tat als unrichtig erwiesen. In Wirklichkeit hat die nun etwas modernere Geldpolitik der Schweiz schon jetzt eine gewisse Senkung des Zinsfusses bewirkt.

Wir sollten also von diesen Erscheinungen in der Schweiz und in andern Ländern doch lernen.

Ich empfehle Ihnen somit Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits abgeschlossenen Vertrag vom ... Januar 1937 betreffend die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 25 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Die Anleihe ist zu $3^{1/2}$ % verzinslich, läuft 25 Jahre und ist vom 5. Jahre weg in 20 Annuitäten rückzahlbar. Der Emissionskurs beträgt 98.40 plus 0,60 % eidg. Titelstempel.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehende Anleihe von 1923 im Betrage von 25 Millionen Franken auf 31. Januar 1937 zu künden, sofern die vorgenannten Bankverbände bis zum 28. Januar 1937 nicht vom Vertrage zurücktreten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem kantonalen Strassenverkehrsamt Weisung zu geben, mit der Durchführung seiner Verfügung vom 30. November 1936 betreffend ärztliche Untersuchung der Berufs-Motorfahrzeugführer bis nach Erlass der für die allernächste Zeit zu erwartenden zentralen Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zuzuwarten.

Die Rechtmässigkeit dieser Verfügung wird von vielen am Strassenverkehr interessierten Kreisen angefochten. Selbst die eidgenössischen Vorschriften werden lange nicht so weit gehen, wie die noch rasch auf kantonalem Boden angeordneten.

Ein Zuwarten rechtfertigt sich umso eher, als die Verfügung vom 30. November 1936 eine einheitliche schweizerische Regelung erschwert und für selbst seitens der Eidgenossenschaft für die ärztliche Kontrolle vorgesehene gewerbsmässige Personentransporte Ausnahmen bewilligt worden sind. Es geht keineswegs an, Berufsführer zu medizinischen Prüfungen zu zwingen, die nach dem klaren Wortlaut eidgenössischer Gesetze hierzu nicht verpflichtet werden können, während den gesetzmässig der Prüfung Unterstellten Konzessionen gemacht werden.

Bern, den 12. Januar 1937.

Sahli und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Es musste festgestellt werden, dass im Kanton Bern seit der Wechselkurssenkung vom 26. September Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind. Sogar in Bureaux der bernischen Steuerverwaltung wurde mehrere Wochen Ueberzeit gearbeitet, obschon tüchtige Arbeitslose verfügbar gewesen wären. Welche Erklärung kann uns der Regierungsrat für diese volkswirtschaftlich schädlichen Ueberzeitbewilligungen geben, und ist er gewillt, solchen Missständen abzuhelfen?

Bern, den 12. Januar 1937.

Schwarz.

II.

Laut Art. 28 des Gesetzes über die Schweiz. Nationalbank gehört der Reingewinn der Nationalbank A.-G. über Reservestellung, Dividenden und Beiträge an die Kantone hinaus zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl. Wie verlautet, gedenkt aber die Nationalbank A.-G. den Gewinn der Wechselkurssenkung, zirka 540 Millionen Franken, für sich auf einem Sonderkonto zu behalten. Hat der Regierungsrat bereits Schritte unternommen, um in Verbindung mit andern Kantonsregierungen die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung zu erreichen, die dem Kanton — und damit den Gemeinden — ungefähr 100 Fr. pro Einwohner ausmachen würde?

Bern, den 12. Januar 1937.

Schwarz.

III.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun in der Frage der Milchpreiserhöhung? Nach seinem Eingreifen in der Schweingekontingentierung ist es gegeben, in dieser neuen, wichtigen Frage, von der weitgehend das Einvernehmen zwischen Konsument und Produzent, Stadt und Land abhängt, in dem Sinne zu vermitteln, dass der Konsument geschützt, der Produzent und der Zwischenhandel für seine Arbeit ausreichend bezahlt wird. Ist der Regierungsrat bereit, die Tätigkeit des Milchverbandes und die Verwendung seiner Mittel nachzuprüfen, um deren Verwendung für politische Zwecke zu verhindern, wie dies bei den letzten Nationalratswahlen geschehen ist, und dadurch an der Verkleinerung der Marge zwischen Produzenten- und Konsumentenpreis mitzuhelfen?

Bern, den 12. Januar 1937.

Schwarz.

Gehen an den Regierungsrat.

Sodann sind eingelangt folgende

Einfache Anfragen:

I.

In der bernischen Presse ist Klage darüber geführt worden, dass bei der kürzlich erfolgten Einschätzung der Steuerpflichtigen für die eidgenössische Krisenabgabe, II. Periode (1936—1937), willkürliche Höherschätzungen durch die kantonale Einschätzungsbehörde vorgenommen wurden.

Die Regierung wird um Auskunft darüber ersucht, ob diese Höherschätzungen, die von vielen Seiten bestätigt werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob sie von der Regierung gebilligt werden oder nicht.

Bern, den 12. Januar 1937.

Dr. Steinmann.

II.

Die Krise macht langsam einer Besserung der Wirtschaft Platz. Die Arbeitslosigkeit, zum grossen Teile Folge einer ungehinderten industriellen Entwicklung, die den Arbeiter ab der Scholle in die Fabrik lockte, um ihn nachher der öffentlichen Fürsorge zu überlassen, geht langsam in normalere Bahnen zurück.

Glaubt der hohe bernische Regierungsrat nicht auch, dass begangene Fehler frühzeitig zu korrigieren seien und dass schon jetzt ein Weg gesucht werden muss, um vorab die Arbeitgeber anzuhalten, Krisenunterstützungsfonds zu äufnen, damit dem Staate ein späteres Durchhalten erleichtert wird?

Bern, den 12. Januar 1937.

Laubscher (Täuffelen).

Gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung und Session um 3 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.